

Vom Werdegang der Steiermärkischen Dienstmansschaft

Von Otto Frhr. v. Dungern

Den zahlreichen Untersuchungen über die Besiedelung der deutschen Ostlande reiht sich eine erschöpfende Arbeit an, die Fr i s h P o s c h über die Besiedelung der Oststeiermark veröffentlicht hat.¹ Was so viele Mittelalterforschungen nur für Fachleute genießbar macht, Auseinandersetzungen mit gelehrten Meinungen, vermeidet Posch. Er ist aber auch nicht, wie viele von unseren Gelehrten, wenn sie gemeinverständlich schreiben wollen, in einen schulmeisterlichen Ton verfallen, sondern läßt uns die vergangenen Ereignisse und Zustände dadurch miterleben, daß er die Frucht seiner überaus fleißigen Forschungen und Überlegungen als Tatsachenbericht mitteilt. Da freut sich der Leser, etwas Neues zu erfahren; ohne eine Bemühung zu empfinden, versteht er alles. So wird Wissenschaft im schönsten Sinn geboten, vorausgesetzt, daß der Forscher alle Tatsachen, die er mitteilt, richtig gesehen hat.

Nach Überblicken über vordeutsche und frühdeutsche Siedelungen befaßt sich Posch hauptsächlich mit der endgültigen Besiedelung seit dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts. Hierbei zeichnet sich die Arbeit durch besondere Vorzüge aus: Die Oststeiermark ist kein großes Gebiet; dafür dringt Posch überall in alle Einzelheiten ein. Mit Ausnahme der Herrschaft des edelfreien Geschlechts der Herren von Peggau nördlich Graz behandelt er fast alle Dörfer, Burgen, Städte. Dabei geht er, um Anfang und Fortgang jeder Siedelung zu ermitteln, von den Herren der Siedelungsgebiete und den Besitzern der einzelnen Siedelungen aus und kommt so auf familiengeschichtliche Untersuchungen, die er wenigstens für die dunkle Zeit des zwölften Jahrhunderts auf die Weststeiermark und die nördlich angrenzenden Grafschaften, die damals schon zur alten karantanischen Mark gerechnet wurden, ausdehnt; sogar einige österreichische Familien nimmt er hinzu. Familiengeschichte zu einer der wesentlichen Grundlagen für jeden anderen Zweig der mittelalterlichen Geschichte zu machen, verlangt die Forschungsmethode, die alle Begleitfakten aufgreift, auch scheinbar belanglose, also stets Namen, Stellung, Familie der überlieferten Menschen heranzieht, um allgemeine Zustände und Entwicklungen zu erkennen.

Joseph Calmette hat auf diese Weise jüngst ein neues Bild von der Entstehung des französischen Lehensstaates im 9. und 10. Jahrhundert entwickelt; Arthur Gloggn er eine erstaunliche Lösung der Frage nach der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft.

¹ Erschienen im 13. Ergänzungsband der Mitteilungen des Österr. Instituts für Geschichtsforschung, 1941, S. 385—680. Die Siedlungs- und Besitzgeschichtlichen Ergebnisse der Arbeit werden im nächsten Hefte der Zeitschrift ausführlich besprochen werden.

Es ist eine Methode, die bis jetzt nur unbeirrbar selbständige Forscher anwenden, weil sie damit häufig in Widerspruch zu den seit langem festgelegten Lehrmeinungen geraten und dies Gelehrte, die im eingefahrenen Geleis der herrschenden Theorien arbeiten, leicht erbittert, wie wir das bei den Nadelstichen von Schweizer Gelehrten gegen Glogner erleben. Es ist die Methode, der die Zukunft unserer Darstellung des deutschen Mittelalters gehört, aber sie ist nicht ungefährlich: wer über bisherige Auffassungen hinweggeht, als ob sie gar nicht vorhanden seien, der muß sein eigenes Urteil doppelt streng im Zaum halten; denn in jeder Wissenschaft gibt es auch Erkenntnisse, die so erprobt sind, daß kein Forscher sie ungestraft außer acht läßt.

Posch glaubt, mit Hilfe seiner Verknüpfung von Familien- und Besitzgeschichte den Werdegang der steiermärkischen Ministerialität, deutsch Dienstmannschaft, gefunden zu haben. Er verlegt ihn in die Jahre 1122—1156, als der letzte edelfreie Herr von Traisen, wie Posch ohne genauen Beweis annimmt, in ein Kloster ging. Das mag unwichtig klingen, allein über die Herkunft der Dienstmannen und die Entstehung der Dienstmannschaft, einer Einrichtung, die es nur im Deutschen Reich gegeben hat, streiten die Gelehrten seit mehr als hundert Jahren bis heute. Ihr Ursprung beschäftigt Forscher immer wieder, weil Dienstmannen um die Mitte des 12. Jahrhunderts überall im Reich die gesamte militärische und wirtschaftliche Verwaltung, auch in den Städten, in der Hand hatten. Nebenbei ist ihre Herkunft interessant, weil die ältesten Familien unseres späteren Gutsadels von Dienstmannen stammen, z. B. die von Posch behandelten Stubenberger und Starhemberger. Alle begriffswissenschaftlichen Kombinationen, mit denen Forscher bis in die neueste Zeit dieses Problem zu lösen versucht haben, würden verblasen, wenn sich einzelne Dienstmannenfamilien bis in das 11. Jahrhundert zurückverfolgen ließen. Urkundlich können Stammbäume dienstmännischer Familien nur in seltenen Fällen bis 1100 zurückgeleitet werden, alle steiermärkischen äußersten Falles bis wenig vor 1150. Deshalb sind die familiengeschichtlichen Untersuchungen Poschs wichtig genug, um an der Hand ihrer Nachprüfung die ganze Frage noch einmal aufzugreifen.

Wie der Werdegang der steiermärkischen Dienstmannschaft sich nach Posch abspielt haben soll, zeigt schon seine erste Untersuchung über den Ursprung einer Familie dieses Kreises. Das erzbischöflich salzburgische, nach 1147 auch markgräfliche Dienstmannengeschlecht der Herren von Pettau, unter diesem Namen seit 1139 bezeugt, besaß eine große Herrschaft westlich Schwanberg, die vor 1058 durch kaiserliche Schenkung an Salzburg gekommen, vorher Besitz des ersten Herzogs von Kärnten aus dem sogenannten Hause Eppenstein gewesen war. Höchst überraschend versucht Posch nachzuweisen, daß die Pettauer in diesem Gebiet als ein in die Dienstmannschaft abgejunkener Seitenzweig der Kärntner Herzöge auf Besitz ihrer Eppensteinischen Ahnen gesessen hätten. Der Weg seiner Beweisführung ist kompliziert. Er vermutet (S. 432), der erste urkundlich erwähnte Pettauer, Friedrich, sei kein anderer als ein 15 Jahre vor dem ersten Auftreten des Pettauers vorkommender salzburgischer Burggraf Friedrich von Stein (de Petra) gewesen und glaubt, es handle sich um ein Stein (lapis) in Kärnten. Beide Annahmen mögen dahingestellt bleiben, weil sie nicht ausschlaggebend sind. Posch fügt aber hinzu, dieser

Friedrich von Stein sei, weil Burggraf, ein freier Mann gewesen (S. 432), und das ist ein Irrtum. Bischöfliche Burggrafen, die seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts auftauchen, waren ausnahmslos Dienstmannen; die Freien, die gleichzeitig als Burggrafen vorkommen, waren sämtlich besonders mächtige reichsunmittelbare Herren, z. B. die von Quersfurt, von Mainz, von Regensburg.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit, obwohl Zweifel nicht ausgeschlossen sind, nimmt Posch weiter an, daß der erste Pettauer ein Sohn, bzw. Neffe und Vetter von erzbischöflichen Dienstmannen in Kärnten war, die von Voitsch und von Wietting hießen und mit den nach Trixen genannten reichen Kärntner Dienstmannen im Gefolge des Grafen Bernhard von Kärnten (Bruder Herzog Heinrichs IV.) vorkommen. Die Trixener wiederum waren nach Posch vermutlich irgendwie mit den Pettauern verwandt, weil beide je zur Hälfte ein Gut bei Safen in der Oststeiermark besessen haben (S. 431). Posch meint nun, weil zwei Voitscher Brüder mit dem Grafen Bernhard genannt werden, lägen „nähere Beziehungen wohl auf der Hand“ und gingen wohl auf eine eheliche Verbindung zurück (S. 431). Offenbar hätte er gern Anzeichen für fürstliche Blutsbeziehungen der Pettauer gefunden. Aber von fürstlichen Verwandten finden wir Dienstleute in den Urkunden stets sorgfältig auseinandergehalten; nicht der geringste Anlaß liegt vor, zu vermuten, die Voitscher hätten eine Ahnfrau gehabt, die eine Herzogstochter oder Nichte gewesen wäre. Den ersten Fall, in dem ein Dienstmann, es war ein sehr reicher österreichischer Kuenringer, sich rühmen konnte, Blutsverwandter seines herzoglichen Dienstherrn zu sein, und zwar recht entfernt durch seine schwäbische Mutter, finden wir Anfang des 14. Jahrhunderts.² Posch meint weiter, die von Wietting, die urkundlich nur als Dienstmannen vorkommen, müßten freier Herkunft gewesen sein, weil sie reich waren und selbst Dienstmannen besessen hätten (S. 432); so tituliert hier Posch Eigenritter der Wiettinger.

Da haben wir eine der eingerofteten Vorstellungen, die, wie bewiesen, in der Literatur über die Herkunft der Dienstmannen fortgeschleppt werden und nicht auszurotten sind: Reichtum bei abhängigen Männern erkläre sich als Erbgut von unabhängigen freien Männern. Beträchtliche kasserliche Landschenkungen an Dienstmannen, die seit Kaiser Heinrich III. vorkommen, zeigen, daß es schon im 11. Jahrhundert recht vermögende Dienstmannen gegeben hat. Ebenso früh kommen verarmte Edelherrn vor, die aus reichem Geschlecht stammten; im 12. Jahrhundert können wir Grafen feststellen, die auf ganz geringen Besitz beschränkt waren.

Nicht reich und arm, sondern abhängig und unabhängig, frei und unfrei, so wie alle Fürsten nur dem Kaiser untertänig oder als Dienstmannen — noch im 14. Jahrhundert kommt dafür das Wort servus vor — der grundherrlichen Gewalt eines freien Herrn oder eines Bischofs, Abts, einer Äbtissin, untergeordnet, das war ein Entweder-Oder; in dem Gegensatz reichsständisch-landständisch hat dieses Entweder-Oder sich fortgesetzt bis 1806! Als reichsunmittelbar können wir praktisch und auch verfassungsrechtlich nur große Herren bezeichnen, aber selbst der freie Bauer gab, wenn er Dienstmann wurde, so viel auf, daß nach allgemeinem deutschen Volksrecht dazu die Zustimmung der Schöffen im öffentlichen Gericht des Gau grafen notwendig

² Vgl. Carinthia, 1913, Festschrift für Jaksch, S. 100.

war. Urkunden bezeugen das noch für das 12. Jahrhundert. Die Abhängigkeit eines Dienstmanns war nicht nur eine militärische, sie war empfindlicher: sie ergriff seinen Besitz. Er konnte, wenn er noch so viel Land als Eigen besaß, nicht darüber verfügen, wie ihm beliebte. Nur Klöstern, die ihm sein Herr dafür freistellte, konnte er, etwa für Begräbnis oder für Erziehung seiner Kinder, davon etwas geben. Der Besitz gehörte zur Grundherrschaft des Herrn. Heiratete die Tochter einen Dienstmann eines anderen Herrn, so einigten sich über Mitgift und späteres Erbe nicht die Eltern allein, sondern ihre Herren, da der eine wie der andere nichts von seiner Grundherrschaft verlieren wollte. Dem Freien dagegen konnte nicht einmal der Kaiser dreinsprechen; auch die Blutsverwandten — Sippengenossen — konnten nur verlangen, daß der Besitz nicht ihrem Gesamtkreis verlorenging. Dieser Gegensatz zwischen Freien und Dienstmannen war verankert durch das Blut.

So wie die großen Grundherren einen abgeschlossenen Blutsverband bildeten, finden wir auch schon die ersten Dienstmännensfamilien, die wir urkundlich erfassen können, durch Abstammung oder Verschwägerung miteinander verbunden. Blut hat mit Reichtum nichts zu tun. Nach Reichtum gesonderte Klassen hat es im deutschen Volk nie gegeben, wenn sich auch reich stets gern zu reich gesellt hat. Reiche Dienstmannen sind als Dienstmannen reich geworden.

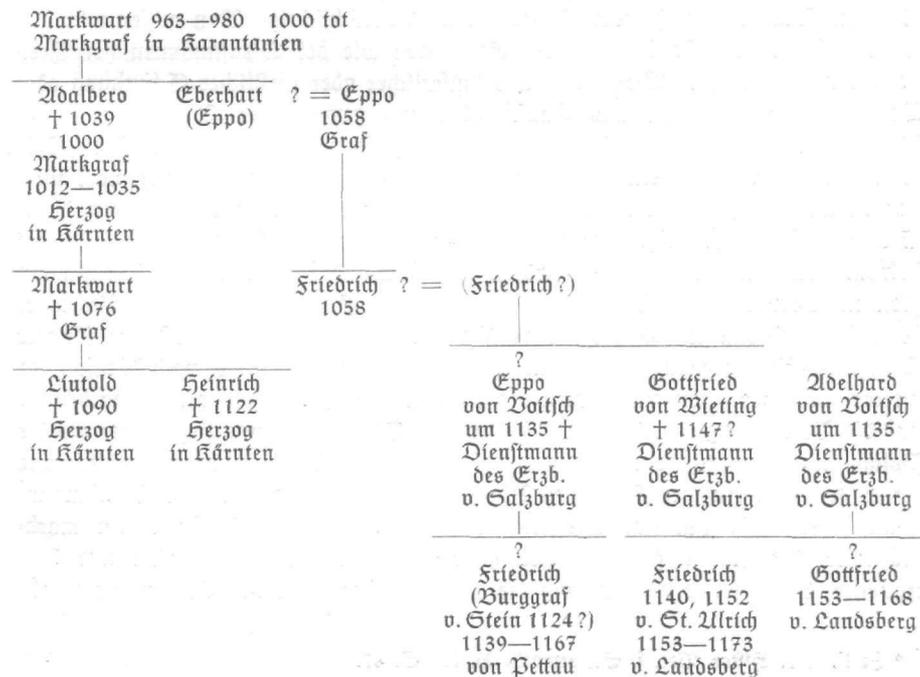
Ein angeblicher Vetter des ersten Pettauers Friedrich hieß auch Friedrich; also müsse, meint Posch, der gemeinsame Großvater ebenfalls Friedrich geheißten haben!! (S. 431.) So konstruiert er für den ersten Pettauer einen Vorfahr, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gelebt haben mußte und den Namen Friedrich getragen hätte, und dieser so erfundene Friedrich soll, weshalb ist nicht ersichtlich, kein anderer gewesen sein als ein Friedrich, der ohne nähere Angaben 1058 als Sohn eines Grafen Eppo auftaucht. Auf diese Weise ist die Abstammung der Pettauer von Hochfreien hergestellt. Wir müßten schließen, daß dieser hochfreie Friedrich oder sein Sohn die Freiheit verloren habe und Dienstmann geworden sei. Aber Abstammungen so herzustellen ist Verzicht auf geschichtliche Gewißheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit. Vorkommen gleicher Vornamen in einer hochfreien und einer dienstmännischen Familie — einer der Voitscher hieß Eppo — genügt niemals, um Verwandtschaft zu beweisen. Eppo und Friedrich waren häufige Namen. Aberdies wissen wir, daß durch Patenschaft oft Vornamen hochfreier Herren in dienstmännische Familien Eingang gefunden haben; auch Posch gibt dafür Beispiele (S. 472 Adalbert von Traisen; S. 479 Dietmar von Teuffenbach; auch S. 563, A. 9).

Nicht besser steht es mit dem Anschluß jenes Grafen Eppo an das Haus der Eppensteiner Herzöge. Ohne jeden Anhaltspunkt — den es eben nicht gibt — nimmt Posch an, der Graf, von dem nirgends gesagt ist, welcher Familie er angehört hat, sei wesensgleich mit einem Bruder Herzog Adalberos von Kärnten (gest. 1039), der Eberhard (Eppo) hieß, von dem aber nicht überliefert ist, ob er Graf war, auch nicht, ob er einen Sohn hatte. Nachkommen wären nächste Vettern der Herzöge gewesen, die geschichtlich 1122 mit Herzog Heinrich ausgestorben sind. Es ist geradezu ausgeschlossen, daß die Quellen, die von diesem Aussterben und von der Nachfolge im Herzogtum sprechen, so nahe Vettern gar nicht erwähnt hätten. Die

Annahme einer eppensteinerischen Abkunft der Pettauer ist also unbewiesen; sie ist aus allgemeinen Gründen so unwahrscheinlich wie möglich.³

Die Kirche hat im ganzen Reich seit spätkarolingischer Zeit mit der Belehnung von Söhnen hochfreier Geschlechter schlimme Erfahrungen gemacht. Diese Herren und Grafen haben häufig die Verpflichtungen, die sie mit der Belehnung auf sich genommen hatten, abgestreift; sie haben den Lebensbesitz als unbeschränktes Eigen behandelt. Deshalb sind die großen Bischofskirchen allmählich dazu übergegangen, Männer aus dem Kreis ihrer Dienstmannen zu belehnen, die ihnen untergeordnet blieben, wenn sie noch so viel Besitz bekamen. Aus der Zeit um 1100 sind uns schwere Gewaltakte von Dienstmannschaften gegen ihre Herren überliefert, aber wir hören von keinem Dienstmann des 11. und 12. Jahrhunderts, daß er versucht habe, die Abhängigkeit von seinem Herrn abzuschütteln. Die Pettauer werden verlässliche Dienstleute des Erzbischofs von Salzburg gewesen sein, die er mit der Verwaltung seiner Herrschaft um Schwanberg betraut hat. Das geschah damals in der Weise, daß der Dienstmann die Herrschaft vererblich bekam, sei es als Lehen oder als Eigen. Wann das geschehen ist, können wir, soviel ich sehe, nicht einmal mutmaßen, auch nicht, ob sie ihren namengebenden Besitz in Pettau vor oder nach dem Schwanberger Besitz bekommen haben. Die Vorfahren des ersten, den wir kennenlernen, können wir nicht feststellen, weil unsere Geschichtsquellen aus der Zeit vor Anfang des 12. Jahrhunderts so spärlich sind, daß sich Dienstmannen

³ Poschs Stammtafel der Eppensteiner gäbe ein richtigeres Bild der überlieferten Nachrichten, wenn sie so aussähe:



dieser Zeit noch nicht in Zusammenhängen von Vater und Sohn oder Brüdern erkennen lassen. Jedenfalls hat unsere Ablehnung der edelfreien Abkunft des ersten urkundlich sicheren Pettauers das Ergebnis, nahezu legen, daß der Erzbischof von Salzburg schon um 1100 mächtige Dienstmannen besessen hat. Das wollen wir festhalten.

Einen markgräflichen Dienstmann von Gösting, die Dienstmannen von Liechtenstein-Murau mit einem von Posch vermuteten, aber zweifelhaften Seitenzweig von Reifenstein und die von Ort mit dem Hauptsitz in Österreich läßt Posch von Traisnern, also von Hochfreien, abstammen. Von den Söhnen dieser Familie hat Posch drei herausgegriffen, deren Vornamen mit den Vornamen der ersten urkundlich erwähnten Männer aus den genannten Dienstmannengeschlechtern übereinstimmen, und jeder dieser drei Dienstmannen tritt urkundlich etwas später auf als der entsprechende Traisener. Also, meint Posch, hätten die drei Traisener ihre Unabhängigkeit verloren und seien in die Dienstmannschaft abgesunken. Dann wäre im Fall Gösting der Zuname der gleiche geblieben, in den Fällen Liechtenstein und Ort hätten die Edelherrn als Dienstmannen einen neuen Zunamen bekommen. Als zweiter Anhaltspunkt kommt für Posch hinzu, daß die drei Dienstmannen oder ihre Nachkommen im Besitz von Gütern gewesen seien, die einst zum Familienbesitz der Traisener gehört hätten. Gleicher Vorname genügt in solchen Fällen, wie wir schon gesehen haben, nicht, um einen Abstammungsbeweis zu liefern, sondern kann höchstens andere Gründe unterstützen.

Wie steht es mit dem Besitz? Posch geht sehr anerkennenswert bei allen seinen familiengeschichtlichen Untersuchungen vom Grundbesitz aus. Er meint, er täte das als erster systematisch; das ist zuviel gesagt, aber viele Genealogen haben in der Tat den Familienbesitz zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Nun wissen wir, daß Grundbesitz im 12. Jahrhundert bei Edelherrn wie bei Dienstmannen herrühren konnte aus natürlicher Vererbung, aus kaiserlicher oder fürstlicher Schenkung oder Belehnung, aus Vogtei, aus Tausch oder aus gewaltsamer Aneignung. Kauf, Pfandschaft und lehtwillige Verfügung im Widerspruch mit dem natürlichen Erbrecht sind damals bei weltlichen Herren untereinander, soweit ersichtlich, noch nicht vorgekommen. Posch nimmt nach Gutdünken den einen oder den anderen dieser Erwerbsgründe, am liebsten aber Vererbung an. Aus den Urkunden läßt sich bei keinem von den drei Traisener Edeln entnehmen, daß er mit dem Dienstmann gleichen Vornamens wesensgleich war. Mit den Göstingern hat sich Pirchegger beschäftigt.⁴ Wenn ich Pirchegger recht verstehe, nimmt er an, daß der jüngere Suitger = Swigger ein Dienstmann der Traisener gewesen ist, der nach Wegfall des älteren, des Edelherrn, mit dem Besitz vom Markgrafen übernommen worden ist und die Verwaltung von Gösting behalten hat. Diese Erklärung liegt näher als die Poschs, weil ihr nicht entgegensteht, daß im ganzen Reichsgebiet urkundlich aus dieser Zeit kein einziger Fall eines Abtritts eines Edelherrn in die Dienstmannschaft bezeugt ist. Im Fall Liechtenstein meint Posch, der Traisener, der markgräflicher Dienstmann geworden sei, habe zur Belohnung dafür nicht nur Alttraisener Besitz, sondern dazu noch die „riesige“ Herrschaft um Murau als mark-

gräfliches Lehen erhalten. Das hat sich Posch offenbar so ausgedacht, um zu erklären, wie sein Traisener — von dem wir urkundlich nur wissen, daß er Dietmar hieß und daß sein Vater auf Reidling bei Traisen in Österreich saß — zu dem Liechtensteiner Hauptbesitz im obersten Murtal gekommen sein soll. Der Zuname Liechtenstein läßt vermuten, daß schon Dietmar von Liechtenstein, der erste bekannte Vorfahr dieser dienstmännischen Familie, den Murauer Hauptbesitz seiner Nachkommen innegehabt, aber urkundlich ist nicht einmal das nachweisbar. Übrigens ist mir aus der ganzen mittelalterlichen Familiengeschichte kein Fall bekannt, in dem ein hochfreier Herr für Unterwerfung unter die Hoheit eines Fürsten irgendeine Belohnung bekommen hätte, während es an bestbeglaubigten Beispielen für hohe Belohnung geborener Dienstmannen nicht fehlt.

Nicht besser steht es mit Poschs Annahme, daß Dienstmannen von Ort mit dem Hauptbesitz im damals markgräflichen Gebiet in Österreich von einem Traisener abstammen sollen; ein gleicher Vorname und die Tatsache, daß die dienstmännische Familie später Güter der inzwischen verschwundenen Traisener besessen hat, ohne daß wir erfahren, wie sie dazu gekommen ist, das ist alles, was Posch für seine edelfreie Abstammung der Orter ins Feld führen kann. Die früheren Bearbeiter der Geschichte dieser Familien haben alles das auch gesehen, aber es hat ihnen nicht genügt, um die Stammreihen der Dienstmannenfamilien über das erste urkundliche Vorkommen hinaus in die Vergangenheit zurückzuspinnen. Posch ist nicht etwa im Kombinieren findiger als ältere Forscher, er ist nur, wie mancher, der sich zum erstenmal in genealogischen Spekulationen versucht, hemmungsloser bereit, auch unwahrscheinliche Möglichkeiten einer Abstammung, die er zu sehen glaubt, zu verwerfen, wie wenn er Tatsachen ermittelt hätte. Er begründet dabei seine Kombinationen so knapp, wie wenn es gar nicht anders hätte sein können. Dadurch gewinnt er die Leser, denen diese heiklen Abstammungsfragen nicht geläufig sind: sie folgen ihm willig; sie sind froh, daß sie es nicht mit der ermüdenden, zaudernden, zweifelnden Darstellungsweise übervorsichtiger Forscher zu tun haben, die Unansehtbares herausbringen möchten.

Dies gilt für die meisten genealogischen Konstruktionen Poschs aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Ein paarmal nimmt er die Hindernisse so unbekümmert, daß jeder Aufmerksame ein „unmöglich“ sehen wird, z. B. schon bei den Untersuchungen über die Pettauer, wenn er einem 1058 vorkommenden Friedrich einen Sohn gibt, der erst 1174 gestorben sein soll (S. 678), oder wenn der Dienstmann Gundakar von Steier, erster sicherer Vorfahr der Starhemberger, der 1151—1193 vorkommt, Sohn eines Freien Richer gewesen sein soll, der um 1070/93 großjährig war (S. 676, vgl. aber S. 521, A. 37); oder wenn ein Freier, der Wolfber hieß, niemand anders gewesen sein soll als ein Dienstmann, der erste urkundlich greifbare Vorfahr der Stubenberger, der etwas später vorkommt und, Posch meint, ebenso, nämlich — Wulfing hieß! (S. 497, 675); der angebliche Vater des Wolfber war vermutlich Bruder einer Truta, deren angebliche Enkelin (S. 526) die Gattin von Otto, Sohn des Wolfber = Wulfing gewesen sein soll, eine Verbindung, die damals wegen zu naher Blutsverwandtschaft ausgeschlossen gewesen wäre.

Widersprüche kommen vor, so bei den unbewiesenen vier Gatten einer Benedikta (S. 478) und bei einem Grafen Waldo: um 1100 tauchen verschiedene Freie namens

⁴ Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Steiermark, B. 35, S. 47.

Waldo auf; Posch bringt sie, unbewiesen, in verwandtschaftliche Beziehung und behauptet in einem Atem, sie seien ein Seitenzweig der Eppensteiner Herzöge und sie „dürften wohl“ von diesen durch eine Ahnfrau abstammen, durch die sie „in die Höhe kamen“ (S. 506). Der letzte von ihnen war Stifter des Klosters Rein und war Graf; um eine vorweg genommene Vermutung zu begründen, daß bestimmte Güter der Edelherrn von St. Dionysen-Gutenberg erblich vom bayerischen Pfalzgrafen Aribo II. herrühren sollen, erfindet Posch eine Tochter des Grafen Waldo, macht sie zur Gattin Liutolds II. von St. Dionysen, läßt sie die Mutter beerben und macht diese Mutter zu einer Tochter Aribos II. Dies alles wird als Tatsache hingestellt (S. 506, 563), aber da ist Vermutung auf Vermutung gepropft. Brandenburgs unglückliche Stammtafel der Grafen von Mansfeld hat gezeigt, wie trügerisch solche Kartenhäuser sind. Forschung ist das nicht.

Das Bedenkliche liegt bei Poschs neuen Kombinationen nicht immer so klar zu Tage. Sie alle nachzuprüfen würde schwerfälliger Erörterungen bedürfen. Allgemeingeschichtlich am wichtigsten sind die durchweg neuen Ableitungen, die steiermärkische Dienstmannen von Vollfreien abstammen lassen. Ich glaube, sie alle erweisen sich durch eine allgemeine Erwägung als ausgeschlossen, wenn wir auf die Beziehungen der Markgrafen zu den einst besitzreichen, also mächtigen Traisenern und zu den markgräflichen Dienstmannen eingehen.

Voraus schicken möchte ich, daß wir Poschs familiengeschichtlichen Untersuchungen etwas zu danken haben — er selbst hat es nicht hervorgehoben —, das sich für die Entwicklungsgeschichte unseres ganzen Volkes als wichtig erweisen wird: er stellt einwandfrei eine Reihe von Tatsachen fest, die ohne Zuhilfenahme von bloßen Vermutungen die Machtmittel eines Markgrafen im 12. Jahrhundert vor Augen führen. Für keinen anderen deutschen Fürsten dieser Zeit haben wir bisher eine nach dieser Richtung so gründliche Untersuchung mit einem so klaren Ergebnis, nicht einmal für den Kaiser. Unsere Verfassungsgeschichten haben die Frage bisher mit oberflächlichen Behauptungen ohne Unterlagen abgetan. Posch weist nach, daß unter den Dienstmannen des Markgrafen um die Mitte des 12. Jahrhunderts einige wenige Geschlechter durch außerordentlichen Besitzreichtum hervorragten. Sorgfältig hat er den Besitz dieser Dienstmannenfamilien ermittelt. Er zeigt uns weiter, daß diese Familien über erhebliche militärische Machtmittel verfügten, denn sie hatten ihren Besitz an kleine Ritter weitergegeben, die nur von ihnen abhängig waren, genau wie das damals Edelherrn gemacht haben, also auch der Markgraf selbst auf den Gütern, die er in eigener Verwaltung behalten hatte und von denen er nur wenige durch Meier nutzen ließ. Dieser unmittelbar markgräfliche Besitz war auffallend gering im Vergleich zu den großen Besitzungen seiner Hauptdienstmannen. Vom ganzen grundherrschaftlichen Machtgebiet des Markgrafen war weit aus das meiste den wenigen reichen Dienstmannengeschlechtern überlassen. Sie sind auch als markgräfliche Intervogte von Klostergrütern, die in der Mark oder den Grafschaften lagen, nachweisbar.⁵

Die Macht des steiermärkischen Markgrafen beruhte also um die Mitte des

⁵ Urkundliche Nachweise bei Posch, passim; vgl. auch Bracher, Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Steiermark, B. 35, S. 36.

12. Jahrhunderts und in der Folgezeit ganz überwiegend auf der militärischen Gefolgschaft weniger Großdienstmannengeschlechter.

Ebenso deutlich zeigen Poschs Untersuchungsergebnisse, daß vor 1122 die Lage für den Markgraf ganz anders war. Damals hatte der Markgraf in der Mark überhaupt nur sehr wenig Besitz, konnte also dort noch keine mächtigen Dienstmannen, sondern nur einige Meier und militärpflichtige kleine Gutsbesitzer (Eigentümer) haben. Der Großteil der Güter seiner späteren Großdienstmannen war 1122 noch in der Hand von freien Herren, anscheinend hauptsächlich der Edelherrn von Traisern. 1122 erbte der Markgraf, das wissen wir, bedeutende Eppensteinsche Gebiete in der Mark und den Grafschaften. Wie er die Verwaltung dieser Gebiete eingerichtet hat, erfahren wir nicht, aber die Besitznahme kann nicht anders vor sich gegangen sein, als so, daß er entweder dort Eigenleute als kleine Gutsbesitzer oder als größere Dienstmannen einsetzte oder, das ist eher zu vermuten, die bisher den Eppensteiner verpflichteten Meier, die kleineren als Ritter verwendbaren Gutsbesitzer und die etwa vorhandenen Dienstmannen in seine grundherrliche Gewalt übernahm. Den Großteil dieser alteppensteinschen Gebiete finden wir nach 1150 in der Hand der inzwischen in den Urkunden aufgetauchten Großdienstmannen; ebenso den Besitz Freier, die inzwischen verschwunden sind (darunter alle Traisener), soweit sie ihn nicht der Kirche übermacht hatten; auch Dienstmannen der verschwundenen Traisener Edelherrn finden wir nach 1150 als markgräfliche Dienstmannen.

Nun ist bereits durch Pirchegger wahrscheinlich gemacht worden, daß die Markgrafen an dem Verschwinden der Traisener nicht unschuldig gewesen sind. Posch malt die Vorgänge phantastisch aus: Markgraf Leopold habe, 1122 durch die Eppensteiner Erbschaft an Macht gekräftigt, alsbald planmäßig begonnen, die Traisener gewaltsam zu beseitigen und sich in den Besitz ihrer Herrschaften zu setzen; ebenso habe er es mit den kleinen freien Gutsbesitzern in der Mark und den Grafschaften gemacht; das habe ihm seinen Beinamen „Der Starke“ eingetragen; die Nachfolger Leopolds hätten diese Politik fortgesetzt. Tatsächlich waren um 1150 in der Mark und den Grafschaften nur noch wenige freie Grundbesitzer übrig, darunter die Kindberger und die bedeutenden Edelherrn von Peggau und von St. Dionysen-Gutenberg. Sie sind also unbehelligt geblieben oder haben sich zu wehren gewußt.

Da das Ergebnis feststeht, ist an einer erfolgreichen Aufsaugungspolitik der Markgrafen in diesen Jahren kaum zu zweifeln. Posch nimmt dafür aus der späteren Reichsentwicklung einen damals noch nicht gerechtfertigten Ausdruck vorweg: er sieht in dem Verfahren der Markgrafen die „Begründung ihrer Landeshoheit“ (S. 424). So nennen wir einen Vorgang, den wir dann durch Jahrhunderte im ganzen Reich beobachten: weltliche und geistliche Fürsten schoben ihre Oberhoheit zwischen die des Kaisers und die reichsunmittelbarer Grundherren, die dadurch landtäufig wurden. Um Verteilung, Vernichtung, gewaltsame Aneignung fremden Besitzes handelte es sich dabei nicht. 1122 war es noch die Familie, die im Wege stand, sie mußte verschwinden, damit der Fürst sich an ihre Stelle setzen konnte, wie einst unter Karl dem Großen die Familie des Herzogs Tassilo aussterben mußte, damit der Kaiser Bayern nehmen konnte.

Bei dieser Sachlage ist nun zu überlegen, woher wohl die markgräflichen Dienst-

mannen gekommen sind, die während dieser Vorgänge zum erstenmal urkundlich auftreten und unmittelbare Nutznießer der markgräflichen Politik geworden sind; zu überlegen, denn die Urkunden sagen uns davon nichts. Wenn wir eine Vermutung zu Hilfe nehmen müssen, um uns eine geschichtliche Entwicklung zu vergegenwärtigen, hat die vernünftige Mutmaßung des Historikers den Vorzug vor genealogischen Spekulationen. Wir wissen aus urkundlich überlieferten Fällen, wie damals ein Fürst, der sich Besitz anderer freier Grundherren aneignen wollte, vorgeht. Er zwang die dort ansässigen abhängigen Leute dazu, daß sie ihm Gehorsam leisteten, oder er ließ verlässliche Gefolgsleute in die fremden Besitzungen einrücken und überließ ihnen die besetzten Güter, sei es als Lehen oder zu Eigen. Sie mußten die überfallenen Besitzer oder ihre Leute, wenn die sich wehrten, vertreiben und mußten sich gegen sie behaupten. Der Fürst brauchte nicht dabei zu sein, er ließ seine Mannen marschieren.

Das hat also der Markgraf im großen unternommen, nicht nur gegen eine Reihe von unbedeutenden freien Grundbesitzern, sondern gleichzeitig gegen die Traisener, die in der Mark größere Herrschaften hatten als er, die auch vermögende Dienstmannen hatten. Eine ihrer Dienstmannenfamilien, Nachkommen eines Hadmar, hat Posch genau nachzuweisen versucht (S. 485 ff., 679); sie ist eine der markgräflichen Großdienstmannenfamilien geworden. Das Vorgehen gegen die Traisener wird dadurch erleichtert worden sein, daß ihre Herrschaften auf mehrere Familienmitglieder verteilt waren und daß sie sich, wie es scheint, meist auf ihren damals ertragreicheren Gütern in Österreich aufhielten.

Immerhin ist es schwer vorstellbar, daß der Markgraf solch einen großzügigen Raubzug mit ein paar kleinen Eigenrittern durchgeführt haben sollte. Das waren damals noch nicht Ritter im späteren Sinne, von denen jeder eine kleine militärische Macht dargestellt hat, schwer bewaffnet, mit Knappen und Knechten. Das Rittertum war erst in seiner Entwicklung. Hundert Jahre später hat man Eigenritter von Dienstmannen und überhaupt Eigenritter mit geringem Besitz Einschlußritter genannt, für 1122 paßt dieser Ausdruck noch nicht. Es waren kleine Gutsbesitzer, die vielleicht einen Knecht mitbringen konnten, die mehr wogen als aufgebotene Bauern, aber doch nur Soldaten waren.

Wer waren die Offiziere? Das können nur Dienstmannen gewesen sein, denn unter den grundherrschaftlich abhängigen Leuten hatten nur sie schon Besitz genug, um mit eigener Mannschaft eine kleine Truppe aufzustellen. Wir wissen aus den Kaiserurkunden, daß es mindestens seit Kaiser Heinrich III. Dienstmannen, *servientes* hießen sie damals, mit beträchtlichem Vermögen gegeben hat. Ihr Fehlen in den steiermärkischen Urkunden bedeutet also nicht, daß sie nicht da waren. Unsere Quellen werden erst ein oder zwei Jahrzehnte später ausgiebiger und machen uns mit etwas mehr Menschen als nur mit den Allergrößten bekannt.

Posch hat gewiß zutreffend ausgeführt, daß der Markgraf die Macht, die er für ein gewaltsames Vorgehen gegen die Traisener brauchte, in seinen alten Besitzungen in der Mark und den Grafschaften nicht besaß, sondern erst durch den großen Zuwachs der Eppensteiner-Gebiete bekommen hat. Dann ist es undenkbar, daß er die Männer aus diesen Gebieten, die er vorgehen ließ, sich keinen Lohn hätte nehmen lassen, daß keiner von ihnen in Erscheinung getreten ist, daß über ihren Kopf

weg dort, wo sie saßen, Auswärtige den Großteil des Landes bekommen hätten; ein Auswärtiger wäre jedenfalls in Murau der Traisener gewesen, der nach Posch vom Markgrafen die dortigen Herrschaften bekommen haben soll, denn der Vater saß in Reidling bei Traisen in Österreich. Wir finden ihn nie in Verbindung mit der Steiermark genannt. Vom Sohn wissen wir urkundlich nichts anderes als den Vornamen. Schon daß dieser Sohn überhaupt im Murauer Gebiet ansässig geworden und sich dort von Liechtenstein genannt haben soll, ist also wenig wahrscheinlich, noch weniger, daß er dort ein großer Herrschaftsbesitzer geworden sein soll. Viel näher liegt anzunehmen, daß die Liechtensteiner längst als reiche Eppensteiner-Dienstmannen auf der Murauer Herrschaft saßen, vom Markgrafen, als er das Gebiet erbt, übernommen worden sind, ihm gegen die Traisener geholfen und dafür etwas von dem den Traisenern abgenommenen Besitz bekommen haben.

Der Markgraf wird aber auch über Dienstmannen aus seinen bayrisch-österreichischen Herrschaften verfügt haben. Von dort werden die Orter gekommen sein, werden miterober haben und zum Lohn ein gut Teil vom eroberten Traisener und anderen Besitz bekommen haben. Sollten wir aber das Kunststück für möglich halten, daß der Markgraf seinen Jahre dauernden Raubzug mit kleinen Eigenrittern durchgeführt habe, so ist es schlechterdings widersinnig, anzunehmen, er hätte einige wenige aus den um ihren Besitz gebrachten freien Herren auserlesen, hätte sie zum Verzicht auf ihre Unabhängigkeit gezwungen, hätte ihnen dann so große Herrschaften gegeben, daß sie mächtiger wurden als bisher, zusammen viel mächtiger als er selbst, und hätte gerade aus ihnen die Dienstmannschaft aufgebaut, die alle anderen Fürsten längst besaßen. Er wäre der einzige Fürst gewesen, der solch ein Wagnis unternommen hätte; während alle anderen bewährte Dienstmannen förderten, mit ihnen registerten und zu Feld zogen, hätte er aus unterworfenen Standesgenossen den Familienkreis gebildet, auf dessen Gefolgstreue hinfort seine militärische Macht beruht hat.

Nein, die freien Herren waren glücklich beseitigt; an ihre Stelle rückten in der Abhängigkeit aufgewachsene, wegen ihrer Verlässlichkeit bei den Raubzügen verwendete Dienstmannen des Markgrafen, auf die sich der gewonnene Besitz verteilte. Das markgräfliche Haus wird eben schon wie andere Fürstenhäuser und geistliche Herren ansehnliche Dienstmannen besessen haben, die nicht in der Mark, aber auf den alteppensteinschen und den bayrisch-österreichischen Herrschaften der Markgrafen ihre Sitze und Güter hatten. Das ist die nächstliegende Erklärung dafür, daß die Besitzungen der zwischen 1122 und 1150 verschwundenen freien Herren gleichzeitig mit diesem Verschwinden in die Hand markgräflicher Dienstmannengeschlechter gekommen sind. Zu dem Vorgang, wie wir ihn uns vorstellen, paßt, daß die aus der Traisener Dienstmannschaft vom Markgrafen übernommenen Dienstmannengeschlechter soweit ersichtlich nichts hinzubekommen, sondern nur behalten haben, was sie von den Herrschaften der Traisener schon besaßen.

Wie es gekommen ist, daß alle Mitglieder des Traisener Geschlechts innerhalb so kurzer Zeit verschwunden sind, werden wir im einzelnen nie ergründen; die urkundlichen Angaben reichen nicht aus, um persönliche und Familienschicksale erkennen zu lassen. Übrigens läßt sich Ähnliches auch bei anderen Geschlechtern feststellen, z. B. bei den bayrisch-österreichischen Grafen von Falkenstein.

Der Beweis für die Abstammung der Stubenberger von einem Freien, den Posch versucht hat, ist so unmöglich, daß dieser Ursprung der Familie nicht ernstlich in Frage kommt (siehe oben S. 9). Auch sie sind wohl ein ehemals Eppensteinsches Dienstmannengeschlecht, das bei der Unternehmung gegen die freien Herren mitgewirkt und eroberte Güter behalten hat. Aber wohl schon bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten waren sie im Besitz von Herrschaften, die, wie die Liechtensteinschen Herrschaften um Liechtenstein und Murau, nicht alttraisener Besitz gewesen sein können. Posch erklärt das wie bei den Liechtensteinern: sie sollen diese „riesigen“ Güter als „Lohn“ für ihre Unterordnung in die Dienstmannschaft vom Markgrafen zu Lehen bekommen haben. Ihm wird das zu einer Tatsache, aber irgend ein Beweis dafür fehlt. Ebenso gut kann es sich um Familienbesitz älterer urkundlich nicht erwähnter Dienstmannen handeln, nicht einmal notwendig um Lehen, sondern möglicherweise um Eigenbesitz. Deshalb scheint es mir denkbar, daß ein Vorfahr, etwa anlässlich der kaiserlichen Beschlagnahme steiermärkischer Herrschaften des Pfalzgrafen Aribo 1054, hiervon etwas als kaiserliche Schenkung bekommen hat. Die Kaiser haben damals nicht nur kaiserliche, sondern auch fürstliche Dienstmannen mit großen Gütern bedacht; sie haben nicht belehnt, sondern geschenkt.

Die Orter vor allem, aber auch die Liechtensteiner, Wildoner, Stubenberger, Starhemberger, Pettauer haben außer ihren Hauptherrschaften Güter gehabt, die weitab gelegen waren und die einst verschiedenen Herren gehört hatten. Der Besitz von Edelherren, auch des Markgrafen, übrigens genau so der Klosterbesitz, setzte sich um jene Zeit noch allgemein aus weit auseinanderliegenden Gütern zusammen. Dieser Zustand war also damals den Menschen geläufig und natürlich. Wir brauchen keine umständlichen und bedenklichen Deutungsversuche, um zu erklären, daß es bei reichen Dienstmannen ebenso gewesen ist. Wo der Markgraf bei seinen Vertreibungen einen Dienstmann verwendete, da wird der Dienstmann etwas von den Gütern, die er besetzen sollte, bekommen haben. Noch die kolossale Schenkung Kaiser Heinrichs VI. an seinen wertvollsten Dienstmann, den Marschall von Kalden, bestand aus vielen Stücken, die auseinanderlagen; die alle einst verschiedenen Edelherren gehört hatten und an die Staufer gekommen waren.

Posch hat sich in die genealogische Anschauungsweise so eingearbeitet, daß er unwillkürlich alle Zusammenhänge wenn irgend möglich in Stammbäumen sehen möchte. Er hat sich bemüht, auch bei dem entlegenen Besitz unserer Großdienstmannen Erwerb aus Erbschaft durch Abstammung zu konstruieren. Vermuten läßt sich das Unmöglichste. Wer auf urkundlichen Nachweis verzichtet, hat voraus, daß man ihn urkundlich auch nicht widerlegen kann. Kombinieren ist für den Familienforscher wie für jeden Geschichtsforscher ein notwendiger Behelf, aber ein Freibrief für unwahrscheinliche Annahmen ist es nicht, sondern Suchen nach der einfachsten, der nächstliegenden Deutung. Bei Besitz unerklärlicher Herkunft wird manchmal älterer Familienbesitz, in anderen Fällen jüngere Erbschaft, wieder in anderen Fällen Erwerb durch Schenkung oder durch Belehnung das Wahrscheinlichste sein. Rechtlich wäre übrigens, wenn der Markgraf einem in die Dienstmannschaft gezwungenen Traisener seine früheren Güter gegeben hätte, das nur mittelbar erbtes Familiengut gewesen; denn der Markgraf hätte Besitz, den er sich angeeignet hatte, aus seinem Eigen verließen, auch wenn der Lehensempfänger der frühere

Besitzer gewesen wäre. Wir sind vor 1150 noch in der Zeit der reinen Grundherrschaft; Schacher mit einer von der vollen Verfügungsgewalt des Eigentums losgelösten obersten Besitzhoheit hatte sich das deutsche Rechtsbewußtsein noch gar nicht ausgeklügelt; das hat erst das neue Lehnrecht unter Kaiser Friedrich I. vorbereitet. Für angesehenere Dienstmannen gab es aber schon eine Möglichkeit, Güter freier Herren im unmittelbaren Erbweg an sich zu bringen, und es muß dem Markgrafen recht gewesen sein, wenn das seinen Dienstmannen gelang, weil dadurch fremde Güter unter seine grundherrliche Gewalt fielen und die Macht seiner Truppenhalter wuchs.

Posch führt solch einen Fall vor. Ein markgräflicher Dienstmann von Wildon entführte 1174 zusammen mit einem jungen Grafen von Heunburg aus Kärnten zwei Erbtöchter des letzten Edelherrn von St. Dionysen-Gutenberg, der bei Leoben und in der Oststeiermark große Herrschaften besaß. Der Vater gab, wie Posch vielleicht mit Recht vermutet unter Vermittlung des Markgrafen, den beiden Entführern die Töchter zu Gattinnen. So ist ein Großteil der Gutenbergschen Herrschaften im Erbweg an die Familie der Wildoner gekommen. Der Markgraf hatte auf friedlichem Wege dasselbe erreicht, was er bei anderen freien Herren mit Gewalt durchsetzen mußte. Als Fortsetzung dieses Verfahrens finden wir im ganzen späteren Mittelalter, daß Fürsten sich bemüht haben, einem ihrer landsässigen adeligen Herren eine Tochter eines reichsunmittelbaren Edelherrn als Gattin zu verschaffen, um so in aller Ordnung unabhängigen Besitz unter ihre landesherrliche Hoheit zu bringen. In den reichen Häusern der Stubenberger, Starhemberger, Pettauer, Trixener finden wir solche Ehen. Im 12. Jahrhundert erfahren wir nur sehr selten, wer die Gattinnen der Dienstmannen gewesen sind, aber zwei entsprechende Beispiele sind uns schon aus der Zeit um 1100 überliefert, bei einem Reichsdienstmann von Hagen (südlich Frankfurt) und bei einem bischöflichen Stadtgrafen Elfer von Paderborn.⁶ Das mag häufiger vorgekommen sein, als wir wissen. Die möglicherweise aus der Traisener-Familie entlehnten Vornamen bei den Liechtensteinern, Orttern, dem Dienstmann Swigger von Gösting können den Schluß unterstützen, daß ein Vorfahr eine Traisener-Tochter geheiratet hatte; dadurch kann Traisener-Besitz in diese Familien gekommen sein. Übrigens hieß ein Hochfreier im Lungau, der die Pfarre Ranten (Murau benachbart) gründete, Dietmar — Vorname des ersten urkundlichen Liechtensteiners; überliefert ist von ihm nur eine 1127 mit einem Grafen von Schaumburg bei Landshut verheiratete Tochter. Jedenfalls ist, wenn man Auserben von Namen und Besitz Hochfreier durch Dienstmannen annehmen will, das Erbeiraten schon vor 1150 als eine Möglichkeit nachweisbar, nicht die Abstammung im Mannesstamm.

Bei keiner von den steiermärkischen Dienstmannenfamilien berechtigt Vorname, Besitz, Reichtum, Stellung und Verwandtschaft zu behaupten, daß sie ein herabgekommener Zweig eines hochfreien Geschlechts gewesen sei. Da Übernahme eines Freien in eine Dienstmannschaft im öffentlichen Gericht durchgeführt werden mußte und derartige Fälle für freie Bauern urkundlich bezeugt sind, ist es immerhin beachtenswert, daß wir von keiner einzigen Ergebung eines freien Herrn in die Dienst-

⁶ Eine ausschlußreiche Untersuchung Dr. Thönes über die Stadtgrafen von Paderborn ist im Druck.

mannschaft des Markgrafen etwas erfahren. Die nächstliegende Erklärung wird die richtige sein: solch eine Ergebung ist nicht vorgekommen.

Mit dem „Ausgang“ der Aribonen durch die Traisener „an einer Stelle, wo ihn niemand vermuten konnte, unter den Ministerialen des steirischen Markgrafen“ (S. 451) ist es also nichts. Für die Geschichte der Steiermark scheint es mir nicht gleichgültig, aus welchem Holz die Geschlechter gewesen sind, die sich dann als recht ordentlich und nützlich für das Land erwiesen haben. Sie stammten keineswegs von lauter zerstörten Existenzen, von Männern, denen dem einen wie dem anderen der Markgraf Eigenhoheit, Ansehen und Besitz weggenommen, die um Lohnes willen ihre Unabhängigkeit preisgegeben und sich ihm untergeordnet hätten, gerade die steirischen im Gegensatz zu allen übrigen großen Dienstmannen des Reichs. Das will Poschs neue „Geschichtsauffassung“ vom Ursprung der steirischen Ministerialität (S. 485). Nein, so sah der Ahn Ulrichs von Liechtenstein nicht aus. Die ersten urkundlich Greifbaren der großen Dienstmannen waren ohne Zweifel emporstrebende unternehmende geschickte Männer, die ihren Vorteil so rücksichtslos zu wahren wußten, als ihr Herr, der Markgraf, erlaubte, die nicht als Unterworfenen über die verlorene Ehre früheren unabhängigen Daseins nachzugrabeln brauchten, sondern sahen, daß sie dem Markgrafen als die mächtigsten seiner Diener unentbehrlich waren, wenn er größer werden wollte; die ihn mehr geführt haben als er sie; die nach Leopolds frühem Tod 1129 für den etwa fünf Jahre alten Sohn, deren Enkel und Urenkel für den ausfälligen Letzten des Herrscherhauses die Regierung übernommen und nach der Vereinigung mit Österreich die Selbständigkeit der Steiermark kraftbewußt aufrechterhalten haben, jahrhundertlang. Wer ihre nächsten Vorfahren gewesen sind, als sich ihnen 1122 die Gelegenheit zu außerordentlichem Aufstieg bot, werden wir nie herausfinden, weil die geschichtlichen Nachrichten uns in der Steiermark besonders kläglich im Stich lassen; kleine Leute gewiß nicht, denn es lag im Zug der Zeit, den Menschen als einen seines Geschlechts zu erfassen. Mit dem Blut setzte er die Lage, in die er geboren war, setzte die Stellung seiner Ahnen fort, konnte sie steigern, sie bessern, konnte sie auch verspielen; aber aus einer durch das allgemeine Rechtsgefühl festgelegten Standesgruppe in eine andere, geringere hinüberwechseln und dabei Ehre, Ansehen und Besitz mitnehmen, das konnte er nicht. Unter den Kaisern Heinrich V., Lothar III., Konrad III., war die ständische Ordnung noch starr und hart; erst unter dem Kaiser Friedrich I. hat sie bei uns angefangen, sich gesellschaftlich zu lockern. Einige wenige Dienstmannengeschlechter haben in der Steiermark kurz nach 1122 ihr Glück gemacht. Auf ihren Schultern hat dann das Schicksal des Landes geruht. Das ist, was wir über den Werdegang, die Werdejahre der steirischen Ministerialität aus den Urkunden mit Sicherheit herauslesen können.

Wenn nun alte Dienstmannengeschlechter des Markgrafen für ihn die Raubpolitik gegen freie Herren durchgeführt haben und in ihren Händen der Gewinn geblieben ist, so ist vielleicht Triebfeder des ganzen Unternehmens nicht so sehr der Herrscher als seine Dienstmannschaft gewesen. Er nahm den eroberten Besitz, gewiß, aber wie sah das aus? Seine bedeutendsten Dienstmannen, die in die fremden Besitzungen eingedrungen waren und die bisherigen Herren vertrieben hatten, ließ er dort als Besitzer oder er nahm fremde Dienstmannen, die dort saßen, in

seine Pflicht und ließ ihnen, was sie hatten. Auch in den Eppensteirischen Herrschaften, die er 1122 erbte, ist er zwar der Grundherr geworden, aber so, daß er Dienstmannen, die dort saßen, dort ließ. Seine Macht ist 1122 dadurch gewachsen, daß er sie in seine Pflicht nehmen konnte. Bei klarer Erbfolge gingen die Dienstmannen mit der Grundherrschaft auf den Erben über. Das war den Menschen selbstverständlich. Wenn wir uns an Poschs verlässliche tatsächliche Feststellungen halten und sie mit allgemeinen geschichtlichen Tatsachen in Zusammenhang bringen, drängt sich der Eindruck auf, daß Markgraf Leopold, schon um seinen Angriff gegen freie Herren zu beginnen, über Dienstmannen mit erheblicher Macht verfügt haben muß, ja daß sie das Rückgrat des ganzen Unternehmens gewesen sind. Der Markgraf und seine Nachfolger treten etwas zurück. Wir sehen sie wieder, wie die Geschichte sie zeigt, die nicht viel von ihnen, nichts von ihrer großzügigen Gewaltpolitik berichtet. Sollte Markgraf Leopold seinen Beinamen „Der Starke“ gar nicht seinen Gewalttaten gegen Freie zu danken haben?

Posch hat die Politik der Kirche bei diesen Vorgängen nicht berücksichtigt. Sie vervollständigt das Bild. Sie ist bezeichnend für die Stellung der Dienstmannen. Die Kirche war neben ihnen Nutznießerin der Beseitigung von freien Grundherren. Posch bringt dafür Beispiele. Viel reichsunmittelbarer Besitz ist damals an Klöster gekommen. Posch vermutet, schwer bedrängte Edelferren hätten damals ihren gefährdeten Besitz lieber der Kirche zugewendet, als ihn in die Hände des Markgrafen fallen zu lassen. Das scheint mir naheliegend; daß die Kirche in ihren Urkunden andere Beweggründe angegeben hat, ist ja nicht unverständlich. Die Herren konnten sich oder ihren Blutsverwandten dadurch einige Nutzungen oder Gegenleistungen sichern. Die Dienstmannen der Herren ließ sich der Markgraf nirgends entgehen, aber die Güterstiftungen an Klöster hat er offenbar nicht hindern können. Er schob sich wenigstens als Vogt der Klöster, die diese Herren gründeten, in den Handel, aber auch da mußte er Dienstmannen vortspannen, mußte sie als Untervögte einsetzen. So fiel ihnen der Hauptnutzen und der Kontakt mit der Kirche zu. Wir sehen nicht, wie die Kirche sich praktisch Fall für Fall in den Kampf eingeschaltet hat; sie wird wie immer einheitlich und planmäßig, wird weniger gewaltsam als abwartend gehandelt haben. Das Ergebnis, das wir sehen, läßt überall auf Einvernehmen der Kirche mit den Dienstmannen schließen.

Am deutlichsten weist darauf die Georgenberger Handfeste hin. Das Aufsaugen der freien Herren ist nach 1156 weitergegangen und die Handfeste ist nicht viel späteren Datums. Aber die Bedeutung dieser Urkunde ist viel gemutmaßt worden. Wer sie liest, ohne allerlei hineinzu lesen, was nicht darin steht, muß zu der Überzeugung kommen: sie ist nichts anderes als ein Kompromiß; der Babenberger Herzog sicherte mit Zustimmung seiner Dienstmannen den steiermärkischen Dienstmannen und der Kirche gewichtige Rechte zu dafür, daß sie beide sich für ihn als Erben der Steiermark entschieden hatten. Gegenüber näher erbberechtigten Blutsverwandten des letzten der Otakare in Bayern haben die steiermärkischen Dienstmannen und die Kirche dem Herzog von Österreich die Nachfolge zugesichert und auch verschafft; die Dienstmannen wogen so viel, daß ihre Einstellung ausschlaggebend war. Dafür haben sie sich ihre Macht im Lande, wozu auch ihre enge Beziehung zur Kirche gehörte, sicherstellen lassen und haben damit die außerordent-

liche Selbständigkeit, die das Land gegenüber Österreich behalten hat, für lange Zeit sichergestellt. Es ist das erste urkundlich greifbare politische Auftreten, die erste große Machtprobe der vereinigten steiermärkischen Großdienstmannen, der wahren Herren des Landes. Es ist der erste sichtbare Fall politisch entscheidenden Handelns eines geschlossenen Dienstmannenkreises in der ganzen Reichsgeschichte.

Im Zusammenhang mit seinem mißlungenen Versuch, hochfreie Vorfahren für fast alle steiermärkischen Großdienstmannen des 12. Jahrhunderts zu konstruieren, ist Posch klar geworden, daß die freien Grundherren und Gutsbesitzer, die er unterschiedslos hochfrei nennt und als reichsunmittelbar betrachtet, zum Teil wenig vermögende Männer gewesen sind. Das hat ihn darauf gebracht, eine „Schicht von kleinen Hochfreien“ auszudenken, die „zwischen den gräflichen Geschlechtern und den freien Bauern stehend“ (S. 499) im Durchschnitt zwei bis drei Königshufen besessen hätten; das sei, meint er, auch anderwärts das Ausmaß des Besitzes solcher Hochfreien gewesen; die Familien dieser „Schicht“ seien im 12. Jahrhundert ausgestorben oder in die Ministerialität versunken oder sie hätten, wie die St. Dionys-Gutenberger, noch einen späten Aufstieg erlebt, der sie „in die Nähe der gräflichen Geschlechter“ geführt habe (S. 448). Zu dieser Schicht zählt Posch die freien angeblichen Vorfahren der Starhemberger, Wildoner, Stubenberger, noch einige früh verschwundene, mit denen er sich genealogisch befaßt, und weitere, die er nicht kennt, aber einmal zahlreich — in anderem Zusammenhang nur spärlich — in der Mark vermutet (S. 404 ff.). Mit dieser Konstruktion hat sich Posch vom Boden des Tatsächlichen entfernt und auf das Feld der Begriffswissenschaft begeben.

Versuchen wir bei den Tatsachen zu bleiben. Urkundlich kennen wir nur eine einzige Zwei-Huben-Schenkung in der Mark. Posch erwähnt sie (S. 403). Kein Kleiner hat sie bekommen (1042), sondern Markgraf Gottfried, Vorgänger der Otakare. Und zwei Drei-Huben-Schenkungen, die Posch ebenfalls kennt: 1041 an einen Vorfahr der Gutenberger und 1043 an einen Adeltam. Alle anderen Schenkungen in der Mark, die so klein gewesen sein sollen, sind unbzeugt, auch die an den Vorfahr eines Urleug (S. 449), die viel größer gewesen sein kann. Es ist auch nicht gerechtfertigt anzunehmen, Adeltam und der Vorfahr der St. Dionysier hätten nur ihr Schenkungsgut besessen. Sie können beide aus einem großen Haus gewesen sein. Vermögenslage, Stellung und Verwandtschaft der sicheren Nachkommen des St. Dionysier Stammvaters und der vermutlichen Nachkommen Adeltams⁷ legen das nahe. Sohn eines mächtigen Hauses war sicherlich der Ahn der österreichisch-steirischen Traisener, der 998 in Rom vom Kaiser ein unbemessenes Gebiet in der Gegend des heutigen Orts Traisen bekommen hat, die damals dünn oder gar nicht besiedelt war, denn er ging dabei eine erhebliche militärische Verpflichtung ein, mußte also entsprechende militärische Mannschaft aus seinen Hausbesitzungen zur Verfügung haben und mitbringen. Kein späterer Traisener ist, soviel wir wissen, Graf gewesen, aber die Familie war Grafen ohne Frage ebenbürtig, manchen an Reichtum überlegen; das beweisen schon die Dienstmannen, die sie auf ihren ausgedehnten Herrschaften in der Mark hatten.

Weiter: wir wissen von mehr Kaiserschenkungen zu einer Königshube als zu

⁷ Vgl. S. 446 und Pirchegger in der Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Steiermark, B. 35, S. 366.

zwei oder drei und von Schenkungen zu vier, fünf, sechs, bis zu vierhundert Huben ohne erkennbare Abstufung. Auch unter den Empfängern der kleinsten, der Ein-Huben-Schenkungen waren große Herren; es ist nicht einmal unwahrscheinlich, daß alle vom Kaiser beschenkten Männer, soweit sie nicht Dienstmannen waren, Söhne hervorragender Geschlechter gewesen sind. Weiter: die Größe der Güter anscheinend wenig bedeutender, aber sicher hochfreier Grundherren, die im 11. Jahrhundert im bayrischen Stammesgebiet nachweisbar sind, konnte bisher in keinem einzigen Fall genau nachgewiesen werden und auch für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts hat die Wissenschaft Zuverlässiges über den vollen Umfang ihres Besitzes nicht herausgebracht. Poschs Zwei-Huben-Schicht steht in der Luft. Es scheint sich bei ihm um die längst widerlegte, aber hartnäckig immer wieder auftauchende Annahme zu handeln, daß Edelherren, die nicht Grafen gewesen sind, einen besonderen Familien- und Standeskreis gebildet hätten.⁸

Nun hat Strnad⁹ gezeigt, daß die Bezeichnung liber oder nobilis in den Urkunden nicht immer hochfrei bedeutet, sondern daß beide Ausdrücke für freie Grundbesitzer vom Fürsten herab bis zu besitzarmen freien Bauern verwendet worden sind. Posch übersetzt bei den von ihm herausgegriffenen freien Männern immer „hochfrei“. Als Hochfreie (also Edelfreie), die vielleicht nicht reich waren, können wir nobiles oder liberi der Urkunden nur dann ansprechen, wenn sie erweisbar einem großen Grundherrengeschlecht angehört haben oder mit solch einem Geschlecht verwandt oder verschwägert waren, allenfalls, wenn ihr Rang in urkundlichen Zeugenreihen, die einwandfrei sind (das sind sie nicht immer), sie zweifellos edelfreien Herren ebenbürtig erscheinen läßt. Auf diese Voraussetzungen hat Posch die Freien, die er kleine Hochfreie nennt, nicht geprüft. Wohl nur eine Durcharbeitung des gesamten bayrischen, österreichischen, steirischen, Salzburger und Kärntner Urkundenmaterials könnte für alle Freien, die in diesen Ländern bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts vorkommen, möglicherweise Klarheit bringen. Wir haben es da nicht einfach mit zwei Schichten von Freien zu tun, sondern mit zwei durch ihren Gerichtsstand, ihre Beziehungen zu Kaiser und Fürsten, ihren Verwandtschaftskreis und ihre Hoheit über andere scharf geschiedene Volksgruppen.⁹

Unter den genealogischen Lösungen, die Posch versucht hat, sind auch einleuchtende, z. B. daß er einen dienstmännischen Grazer Burggraf Ulrich von einem Ulrich von Graz unterscheidet, der ein Edelherr war, Posch glaubt, ein Traisener. Die anderen Bereicherungen des Stammbaums der Traisener lassen zum Teil die Berücksichtigung naheliegender Einwendungen vermissen¹⁰: vermutete Verschwägerung mit dem oben erwähnten Grafen Waldo und mit dem bayrischen Pfalzgrafen Kuno von Rott; Konstruktion von zwei Schwestern der beiden ältesten urkundlich bezeugten Traisener in der Mark, Hartnid und Raffolt, und vor allem die Annahme, daß diese beiden Traisener Brüder und ihre erdichteten Schwestern Kinder

⁸ Vgl. Archiv für Urkundenforschung, 1930, S. 181 ff., und Festschrift für Alfons Dopsch, S. 310.

⁹ Vgl. das Beispiel Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 1933, S. 287; auch Dungen, Adels Herrschaft im Mittelalter, S. 53.

¹⁰ Pirchegggers grundlegende Untersuchung über die Traisener in Zeitschr. d. Histor. Vereines f. Steiermark, B. 15, hat Posch natürlich verwendet, aber zu nennen vergessen.

des bayrischen Pfalzgrafen Aribos II., gest. 1102, gewesen seien. Diese letzte Annahme ist die für Familienforscher verblüffendste von allen genealogischen Schöpfungen Poschs. Sie hat Posch in Verbindung mit seinen Kombinationen über den Ursprung steirischer Dienstmannengeschlechter dazu geführt, das uralte, schon unter Karl dem Großen hervorragende Fürstenhaus der Aribonen in den Liechtensteinern und Orttern im Mannesstamm sowie durch eine frühe Ahnfrau in den heute blühenden Stubenbergern fortleben zu lassen. Die vermeintliche Aribonenabstammung wird schon am Anfang der Arbeit als tatsächliches Ergebnis vorweg genommen und zieht sich wie ein roter Faden durch die ganzen Ausführungen. Der Vater der beiden ersten urkundlichen Traisener Brüder hieß in der Tat Aribo, aber dieser Name war damals im bayrischen Ostgebiet nicht selten. Im Verbrüderungsbuch des Klosters Seckau ist noch der Name des Großvaters der beiden Brüder: Hartnid, und der Name des Urgroßvaters: wieder Aribo, angegeben. Der Vater Pfalzgraf Aribos II. hieß Hartwich, Pfalzgraf, gest. 1026, und dessen Vater dürfte der Pfalzgraf Aribo I. gewesen sein, 994 Gründer von Seon, vor 1020 von Göß¹¹. Also, meint Posch, sind Vater, Groß- und Urgroßvater der beiden Traisener Brüder die drei Pfalzgrafen gewesen, falls Hartnid nur eine andere Namensform für Hartwig gewesen ist oder der Seckauer Mönch sich bei dem Ausschreiben der drei Traisener Vorfahrensnamen geirrt hat; Posch nimmt beides an. Wahrscheinlich ist hier beides nicht, weil der Mönch im Verbrüderungsbuch bei den Traisenern die Namen Hartwich und Hartnid sauber unterscheidet. Immerhin, Irrtum im Namen kommt sogar für Lebende in Chroniken und Urkunden, auch Kaiserurkunden vor.¹² Aber warum hat der Mönch die Namen der Vorfahren überhaupt vermerkt? Das war in solchen Verbrüderungsbüchern ungewöhnlich. Weil diese Vorfahren zu den großen Fürsten des Reichs gehört hatten? Dann hätte er gewiß nicht ihren Titel Pfalzgraf weggelassen; selbst der Titel Graf ist bei diesen Eintragungen fast immer vermerkt.

Weiter: Pfalzgraf Aribo II. besaß bei seinem Tode ausgedehnte Herrschaften in Bayern und in Kärnten; warum haben die Traisener Brüder, wenn sie seine Söhne waren, diese Besitzungen nicht geerbt? Weiter: die Traisener wären nächste Blutsverwandte der Neffen Aribos II. gewesen, der Herzöge von Limburg, der Grafen von Burghausen und von Tengling (Bayern), von Schalla und von Peillstein (Österreich) — die Limburger waren mit den damaligen Kaisern blutsverwandt, die Burghausen mit Kaiser Lothar III. verschwägert; bei keinem Traisener wird solch eine Verwandtschaft erwähnt, was doch damals in Urkunden allgemein üblich war. Und können wir glauben, daß so einflußreiche große Herren die Traisener, wenn das wirklich ihre nächsten Vetter gewesen wären, im Stich gelassen, sich gar nicht gerührt hätten, als die Markgrafen lange Jahre lang mit Raub und, wie Posch

¹¹ Vgl. Pirchegger im Gen. Handb. f. bayrisch-österreich. Gesch., S. 62, auch schon Hopf, Hist. genealog. Atlas, S. 333. Eine Abweichung Poschs von Pirchegger in den älteren Generationen scheint mir keine Verbesserung. Hinsichtlich des Großvaters Aribos II., nach Trotter Nortpert, nach Pirchegger Aribo I., hat D. J. Meyer, Göttingen, eine vermittelnde Annahme vorgeschlagen (ungedruckt): Aribos I. Gattin Adele könne in erster Ehe mit Nortpert verheiratet, ihre Söhne Sighart aus erster, Hartwich aus zweiter Ehe gewesen sein.

¹² Vgl. Dopsch, Festschrift, S. 307, oder die falschen Namen in der später hinzugefügten Zeugenreihe des Herzogsprivilegs von 1156, Durgern, wie Baiern das Österreich verlor, S. 35.

vermutet, mit Mord (S. 484) gegen sie losziehen ließen? Weiter: Pfalzgraf Aribo II. kommt nie als Herr der Traisener Herrschaften, weder der steirischen noch der österreichischen, vor; er war gewiß nicht, wie Posch annimmt, der Aribo in der Zeugenreihe der verfälschten Urkunde von ca. 1074 (Meiller, Babenberger-Regesten, S. 9, Nr. 11), denn dieser Aribo nimmt mitten unter bayrisch-österreichischen Edelherren einen Platz ein, der für einen Traisener paßt, den aber kein Verfasser einer Zeugenreihe einem ehemaligen Pfalzgrafen gegeben hätte, wenn auch Aribo nach seiner Absetzung nicht immer Pfalzgraf, sondern auch einfach nobilität tituliert worden ist.¹³ Endlich: der Seckauer Mönch nennt die Mutter der beiden Traisener Brüder: Kuniza¹⁴, während Aribos II. zwei Gattinnen Willa und Lutkart hießen; eine dritte, die Posch erfunden hat, hätte Irmgard geheißen. Die schöne Entdeckung von Nachkommen Aribos II. erweist sich bei vorsichtiger Umschau und Überlegung als ein Irrtum. Aribo ist ohne Nachkommen gestorben.¹⁵

Wie die österreichischen Herren von Traisen zu ihren außerordentlich umfassenden Herrschaften in der Mark gekommen sind, bleibt unerfindlich. Am bequemsten könnte die Annahme erscheinen, sie hätten diese Gebiete, die übrigens erst dünn besiedelt, also noch wenig ertragreich waren, vom Kaiser bekommen, der sie 1054 dem Aribo abgesprochen hatte, und hätten sich dort behauptet. Allein die Sachlage ist nicht so einfach, daß diese Annahme genügen könnte, um die Frage zu lösen. Aribo II. hat als junger Mann um 1043 vom Kaiser Besitz in der Mark bekommen, wieviel wissen wir nicht; eine Schenkungsurkunde ist nicht erhalten. Posch weiß es genau (S. 405 f., 452), er fügt aber hinzu, daß er es nur daraus erschlossen hat, daß er dieses Schenkungsgebiet mit dem steiermärkischen Besitz der Traisener gleichsetzt. Nicht so unsicher ist seine Begrenzung des Traisener Gebietes, obwohl er sie auch nicht unmittelbar, sondern aus Besitz der alten Großdienstmänner erschließt, der für sie oder ihre Erben z. T. erst viel später nachgewiesen werden kann. Hier kommt ihm eine interessante Beobachtung zu Hilfe, daß diese Familien auch im späteren Mittelalter Güter meist nur an die Kirche verkauft haben. Aber wenn man die genaue Begrenzung wegläßt, wird Posch mit seiner Annahme von der Ausdehnung der Besitzungen Aribos II. in der Mark nicht Unrecht haben, denn die kaiserliche Schenkung an Aribo wird nur eine Bestätigung der Schenkungen gewesen sein, die frühe Vorfahren vor den Ungarneinfällen durch die karolingischen Kaiser bekommen hatten, und das dürfte ein sehr großes Gebiet gewesen sein. Nun ist ziemlich sicher, daß Aribo bei seiner Absetzung 1054 gerade in der Mark Besitz verloren hat, ob allen, wissen wir nicht; auch nicht, ob dieser Besitz ihm bei seiner Begnadigung wieder zugesprochen worden ist oder wieweit er davon wieder in seine Gewalt bringen konnte. Wer, begnadigt, wiederbekommen sollte, was ihm beschlagnahmt und anderen zugewiesen worden war, mußte Herren, die sich mit oder auch ohne Zustimmung des Kaisers hineingesetzt hatten, vertreiben. Oft ist das auch großen Fürsten nicht möglich gewesen. Ein krasses Beispiel liefert der end-

¹³ Mon. Car. Erg.-Hef. Nr. 327 a = 3039; vgl. Trotter in Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Steiermark, 25, S. 16.

¹⁴ Mon. Germ., Nec. II, S. 387.

¹⁵ Vgl. Pirchegger in Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Steiermark, 26, S. 46, auch Trotter, gegen Eisler, das. 25, S. 16.

günstige Verlust Istriens für den Herzog von Meranien 1208, trotzdem er im Königs-
mordprozeß freigesprochen worden war und nichts verlieren sollte.

Posch behauptet, der Nachfolger Aribos als Pfalzgraf, Kuno, hätte die 1054
beschlagnahmten Gebiete Aribos in der Mark bekommen. Das ist wieder nicht
sicher. Um den Übergang dieser Erwerbungen Kunos an die Traisener zu erklären,
hat Posch eine etwas rührelige Geschichte erfunden: Kuno habe seine Erbtochter
Irmgard mit dem alternden Aribo verheiratet und habe dem so versöhnten Aribo
dessen ehemalige Herrschaften in der Mark als Erbgut zukommen lassen (S. 410
als Tatsache angeführt). Das stimmt nicht. Der Breisgaugraf Kuno, seit 1058/59
als Pfalzgraf bezeugt, Sohn des Chiemgau grafen Poppo de Rota (von Rott),
Enkel des Grafen Poppo im Isengau und in Krain, war ein reicher Fürst. Als
er 1085/86 starb, war sein kinderloser Sohn Kuno seit vier oder fünf Jahren tot.
Seine Erbtochter Irmgard war damals mit Heinrich von Weissenburg (Nordgau)
verheiratet, der nach 1091 gestorben ist. Ihr erster Gatte war ein Graf Engelbert
(Sighardinger?) gewesen, der 1068/69 tot war. Der zweite Gatte war Graf Geb-
hard I. von Sulzbach gewesen, der um 1080 gestorben ist; mit ihm hatte sie Nach-
kommen, die sie beerbt haben. Von Besitzungen der Irmgard in der Mark ver-
lautet nichts. Irmgard kommt weder als Gattin Aribos in Frage, noch kann sie
etwa Gattin des anderen Aribo, Vaters der ersten urkundlichen Traisener Brüder,
gewesen sein. Auf diese Weise läßt sich die Erwerbung von Besitzungen der Trai-
sener in der Mark genealogisch nicht erklären.¹⁶

Es gibt eine andere Spur. Anscheinend hatten die Traisener ältere Ansprüche
auf die Herrschaften in der Mark, möglicherweise infolge Heirat eines Vorfahren
mit einer Tochter des Aribonenhauses. Das könnte der Grund sein, weshalb der
Seckauer Mönch seiner Eintragung des Stifters und seiner Blutsverwandten die
Namen von Vorfahren hinzugefügt hat: als schon Besitzberechtigte, die sich aber in
diesen für sie abgelegenen, von den Ungarn verwüsteten Gebieten nicht nieder-
gelassen hatten. Greifbares läßt sich darüber nicht sagen, weil es an Nachrichten
fehlt.

Im Interesse einer sorgfältigen Familienforschung ist bedauerlich, daß Posch die
vielen Unsicherheiten seiner genealogischen Neukonstruktionen im Text und vor
allem in den Stammtafeln verschleierte. Da er in den Tafeln die vielen Frage-
zeichen, die da notwendig wären, fast alle wegläßt, nimmt der harmlose Leser, was
im Text manchmal wohl verlockend, aber oft nur recht bedenklich und nicht selten
ganz unzulänglich begründet ist, alles als festgestellt an, wird also irreführt.

Auch für das 13. Jahrhundert und später bietet Posch viel familiengeschichtlich
Wichtiges, hier durchweg als einfache Feststellung ohne begründende Untersuchungen.
Wir sind hier gern bereit, ihm seine Feststellungen zu glauben, denn er hat unge-
mein fleißig in den vielen Belegen, die das spätere Mittelalter liefert, Umschau
gehalten. Höchst aufschlußreich sind allgemeine Eindrücke, die sich nicht ändern
würden, wenn hier und da eine Einzelheit einem Nachprüfenden vielleicht als etwas
unsichere Angabe vorkommen sollte. Beispiele Poschs zeigen, daß die Eigenritter
der Großdienstmannen, die Rodungsgut als freies Eigen, nicht als Lehen bekamen

¹⁶ Daß Kuno nicht selbst ein Aribone war, wie Wittmann, Pfalzgrafen von Baiern,
und Egger, Aribonen, behauptet haben (Posch, S. 456, Zl. 29), hat schon Trotter gesehen.

(S. 561), schnell so selbständig wurden, daß ihre früheren Herren bald nur noch
neben ihnen wie sie Gutsbesitzer gewesen sind (S. 533). Die alte Gewalt des
Grundherren verschwindet oder macht einem gutherrlichen Anspruch auf Leistungen
Platz. Die lehnrechtliche Verpflichtung ändert ihren Inhalt. Posch macht zum ersten-
mal klar, wie die Gruppe der Großdienstmannen, die im 13. und 14. Jahrhundert
gesetlich als Sonderklasse anerkannt worden ist, Dienstherren heißen sie da, sich
rein gewohnheitsmäßig aufgelöst hat. Posch zeigt, daß der kleine Gutsadel sich fort-
laufend aus Burgmannen, aus Bauern (als Meier, S. 515, 569) und aus Zuge-
wanderten ergänzt hat, und daß kleine Gutsbesitzer, wenn sie irgendwie reich wurden,
den alten reichen Dienstherrengeschlechtern ebenbürtig geworden sind, wie z. B. die
Herbersteiner, die Trauttmansdorffer, so daß im 15. Jahrhundert aus Dienstherren
und dem von ihnen einst abhängigen kleinen Gutsadel verschiedenster Herkunft ein
einziges Adelsstand geworden ist, in dem nur wirtschaftliche und persönliche Unter-
schiede, oft in schnellem Auf und Ab, große Herren über geringe hinaushoben. Erst
die Kontrolle über den Bestand des Adels, einerseits durch Landstube und Land-
tafel, andererseits durch das Monopol des Kaisers und des Landesfürsten, Adel anzu-
erkennen und zu verleihen, hat die spätmittelalterliche Ergänzung des Gutsadels
durch stillschweigende Zustimmung der Abtigen abgeschnitten und eine neue Ergän-
zung, den Briefadel, geschaffen. Diese Entwicklung in lauter Einzelfällen, mit wohl-
bekanntem steirischen Familiennamen gewürzt, Schritt für Schritt zu beobachten,
ist höchst anziehend.

Hervorheben möchte ich noch, obwohl das mit Familiengeschichte nur mittelbar
etwas zu tun hat, daß der Rechtsgeschichtler in der Arbeit Poschs besonders für
das späte Mittelalter viel finden kann, zumal für die Entwicklung der gutherr-
lichen Abhängigkeitsverhältnisse und des Lehnrechts. Das ist wertvoll, weil die
Geschichte dieser Rechtsformen bei uns trotz des pompösen Buches von Mittels
noch ganz im argen liegt. Allerdings muß der Rechtsgeschichtler aus dem für ihn
fremdartigen familien- und wirtschaftsgeschichtlichen Stoff die Nebenerscheinungen
und gelegentlichen Nebenbemerkungen herauspflücken, die für ihn aufschlußreich
sind; Posch ist nicht Rechtler und hat nicht auf rechtsgeschichtlich bedeutsame Beob-
achtungen den Finger gelegt.¹⁷

Die Untersuchungen Poschs aus dem 12. Jahrhundert liegen ferner und werden
die meisten Leser fremder anmuten als die aus dem späteren Mittelalter, aber sie
leuchten in eine Zeit unserer geschichtlichen Entwicklung hinein, über die ein Ge-
schichtsschreiber noch viel mehr Neues herausbringen kann als über die folgenden
Zeiten. Durch seinen Ausgleich mit dem Papst nahm Kaiser Heinrich V. 1122 den
Fürsten im Reich einen Hauptanlaß zu immer neuen zersetzenden und zerstörenden
Familienfehden, den sie während des Investiturstreites in der Parteinahme für und
gegen den Kaiser gefunden hatten. Trümmer einer alten Ordnung waren es, auf
denen der Kaiser damals ein neues Verhältnis zwischen ihm und den Fürsten auf-
zubauen versucht hat. Dabei treten im ganzen Reich als ein neuer Stand, als ein
Adel neuer Art und Form Dienstmannen hervor und bringen es in kurzer Zeit
fertig, sich in Heer, Verwaltung und Staatsleistung einzuschalten. Viel ist hierüber

¹⁷ Leider fehlt der Arbeit ein Sachregister. Der Familienforscher wird ein Personen- und
Ortsregister noch schmerzlicher vermissen.

noch zu untersuchen und zu sagen. Wer dabei mitarbeiten will, greife zu Poschs Forschungen, halte sich nicht an die genealogischen Vermutungen, sondern lese das kulturell und allgemeingeschichtlich Wichtige heraus. Noch ein paar — womöglich etwas vorsichtiger — Untersuchungen dieser Art für andere Teile des Reichs, und die innere und äußere Geschichte einer der entscheidenden Wandlungen des Reichsgefüges, die noch völlig dunkel ist, wird geschrieben werden